



|                  |   |                       |           |
|------------------|---|-----------------------|-----------|
| Sachbearbeitung  | VGV/VP - Verkehrsplanung  |                       |           |
| Datum            | 07.11.2023  |                       |           |
| Geschäftszeichen | VGV/VP-Me   | *168                  |           |
| Vorberatung      | Fachbereichsausschuss Stadtentwicklung, Bau und Umwelt  | Sitzung am 12.12.2023 | TOP       |
| Beschlussorgan   | Gemeinderat   | Sitzung am 13.12.2023 | TOP       |
| Behandlung       | öffentlich  |                       | GD 427/23 |
| Betreff:         | Widmung von Teilflächen der Altheimer Straße und Hartstraße, Flurstücknummer 5 und 43, Gemarkung Unterweiler - Förmliches Widmungsverfahren - Beschluss - |                       |           |
| Anlagen:         | Lageplan  | <b>digital</b>        | Anlage 1  |

**Antrag:**

Die Widmung einer Teilfläche der Altheimer Straße und Hartstraße mit den Flurstücknummern 5 und 43 auf der Gemarkung Unterweiler zu beschließen. Die Verkehrsfläche wird als Gemeindestraße eingestuft und erhält die Bedeutung eines beschränkt öffentlichen Weges nach § 3 Abs. 2 Nr. 4 Straßengesetz BW (StrG) mit der Beschränkung auf die Benutzungsart des Fußgängerverkehrs.

Jung

---

|                        |  |
|------------------------|--|
| Zur Mitzeichnung an:   | Bearbeitungsvermerke Geschäftsstelle des Gemeinderats: |
| BM 3, C 3, OB, SUB, UW | Eingang OB/G _____                                     |
| _____                  | Versand an GR _____                                    |
| _____                  | Niederschrift § _____                                  |
| _____                  | Anlage Nr. _____                                       |

## **Sachdarstellung:**

### **1. Voraussetzung der Widmung**

Voraussetzung zur Widmung nach § 5 Abs. 1 StrG ist, dass die der Straße dienenden Grundstücke im Eigentum der zuständigen Straßenbaubehörde sind oder die Eigentümer und die sonst zur Nutzung dinglich Berechtigten der Widmung zugestimmt haben.

### **2. Sachdarstellung und rechtliche Würdigung**

Mit dem im Verfahren befindlichen Bebauungsplan "Kirchgasse-Hartstraße" und Teilaufhebung "Sebaldweg-Jahnweg-Hartstraße" wird der über das Flurstück 5 und Flurstück 43 auf Gemarkung Unterweiler verlaufende Gehweg nicht weiter als öffentliche Verkehrsfläche festgesetzt. Infolgedessen wird nach § 7 Abs. 5 StrG im Rahmen des förmlichen Bebauungsplanverfahrens die Verkehrsfläche dem Gemeingebrauch entzogen und folglich zur Privatfläche.

Da der Gehweg weiterhin dem Gemeingebrauch zur Verfügung stehen soll, ist nach Abschluss des vorgenannten Bebauungsplanverfahrens eine erneute Widmung der Verkehrsflächen erforderlich.

Mit der Widmung nach § 5 StrG werden im öffentlichen Interesse aus den nach Abschluss des Bebauungsplanverfahrens privaten Verkehrsflächen wieder öffentliche Straßen im Sinne von § 1 Satz 1 StrG mit all den im Straßengesetz daran geknüpften Folgen. Demnach geht der Unterhalt und die Verkehrssicherungspflicht im Rahmen der Straßenbaulast auf die Stadt Ulm über, während zugleich die Allgemeinheit zur Nutzung der Verkehrsflächen im Rahmen der Widmung berechtigt ist.

Die zur förmlichen Widmung erforderlichen Voraussetzungen sind erfüllt, da die der Straßen dienenden Flurstücke mit den Flurstücknummern 5 und 43 im Eigentum der Stadt Ulm sind. Mit der Widmung der Verkehrsfläche ist nach § 5 Abs. 3 StrG die Einstufung in eine Gruppe nach § 3 Abs. 1 StrG, zu der die Straße gehört, vorzunehmen. Nach ihrer Verkehrsbedeutung sind die zu widmenden Verkehrsflächen nach § 3 Abs. 1 Nr. 3 als Gemeindestraßen einzustufen. Gemeindestraßen dienen vorwiegend dem Verkehr innerhalb der geschlossenen Ortslage oder innerhalb eines mit einem Bebauungsplan festgesetzten Baugebiets. Der straßenbegleitende Gehweg zur Hartstraße stellt eine innerörtliche Wegeverbindung zwischen dem Wohngebiet "Breite" und dem Ortskern von Unterweiler dar. Eine Nutzung der Verkehrsflächen erfolgt hiernach vorwiegend durch den innerhalb der geschlossenen Ortslage anfallenden Verkehr. Eine weitergehende Beschränkung der Widmung auf bestimmte Benutzungsarten, -zwecke oder Benutzerkreise kann nach § 5 Abs. 3 Satz 2 StrG erfolgen. Die zu widmenden Verkehrsflächen dienen als straßenbegleitender Gehweg dem sicheren Fußgängerverkehr. Eine darüber hinausgehende Nutzung durch den KFZ-Verkehr oder Radverkehr ist nicht geboten, da diesen Verkehrsteilnehmenden die Fahrbahn der angrenzenden Hartstraße zur Verfügung steht. Die Widmung der Verkehrsflächen wird aus vorstehenden Gründen auf die Benutzungsart des Fußgängerverkehrs nach § 3 Abs. 2 Nr. 4 beschränkt.

Nach der Widmung ist die Nutzung der Verkehrsflächen zum Gemeingebrauch nach § 13 Abs. 1 StrG, jedem im Rahmen der Widmung und der Straßenverkehrsvorschriften gestattet.

**3. Belange der Öffentlichkeit**

Im Rahmen des förmlichen Widmungsverfahrens wurde der Öffentlichkeit die Möglichkeit zur Stellungnahme ab dem 09.11.2023 gegeben. Bis zum Ablauf der Frist gingen zur geplanten Widmung keine Einwände aus der Öffentlichkeit ein.

**4. Belange der Verwaltung/Träger öffentlicher Belange**

Von den zu beteiligenden Ämtern wurden keine Einwände zum geplanten Widmungsverfahren vorgebracht.

**5. Ergebnis**

Da zur geplanten Widmung keine Einwände vorliegen, kann von einer allgemeinen Zustimmung ausgegangen werden. Die Widmung der Teilfläche als Gemeindestraße mit der Beschränkung auf die Benutzungsart des Fußgängerverkehrs wird nach dem Beschluss öffentlich bekannt gegeben und am Tag nach der Bekanntmachung wirksam.